Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 27. NOVEMBER 2020
NR. 48
SEITEN 1729–1782

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1729 Medienmitteilungen

Gemeinden

1732 Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

1733 **Eigentumsübertragungen**

1743 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1748 Bauplanauflagen

Submissionen

1750 Arbeitsausschreibung
1755 Ausschreibung von Lieferungen/Dienstleistungen

Offene Stellen

1765 Justizdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Staatsanwaltschaft

1766 Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Schuldbetreibung und Konkurs

1767 Absage der Versteigerung in einer Grundpfandbetreibung

Rechtsauskunft

1768 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

1769 Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus
1771 Reglement über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2190 Ex. (Wemf 2019)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gisler1843.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilungen

Strategie und Regierungsprogramm:
«Zusammen Grossartiges schaffen – für Uri, mit Uri»

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Monaten in mehreren Workshops die Strategie und das Regierungsprogramm 2020 bis 2024+ erarbeitet und dieses am 20. November 2020 verabschiedet.

Das Regierungsprogramm wurde mittels eines systematischen und breit abgestützten Prozesses entwickelt. Die Basis dafür bildeten unter anderem 35 offene Interviews mit ausgewählten Personen aus Politik, Wirtschaft, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Tourismus, Bildung und Kultur sowie Workshops der kantonalen Verwaltung. Mit dem Regierungsprogramm definiert der Regierungsrat die konkreten Ziele, die er in den nächsten Jahren erreichen will. Die Strategie soll aber auch darüber hinaus Impulse geben und Prozesse anstossen, die länger dauern als eine Legislatur.

Um den Kanton Uri vorwärtszubringen, legt der Regierungsrat die folgenden fünf Handlungsschwerpunkte und 23 damit verbundene Leuchtturmprojekte fest:

- Kleinkanton und Gemeinschaft für eine neue Zeit
- Attraktive Perspektive für ganz Uri
- Klimaneutrales, energieeffizientes und sicheres Uri
- Mehr Wertschöpfung in Uri
- Mehr Bekanntheit und Wirkung für Uri

Im Weiteren definiert das Regierungsprogramm 14 Faktoren, um den Kanton Uri eigenständig zu positionieren und eine zukunftsträchtige Entwicklung weiterzutreiben:

- Rückzugsqualität in den Bergen
- Landschaften voller Abwechslung
- Menschen mit Charakter
- Pendlerdistanz zu Wirtschaftsräumen
- Intakte Gemeinschaft
- Ausstrahlung in die ganze Welt
- Moderner Kleinkanton
- Beste Arbeitskräfte
- Potenzialorientierte Bildung
- Dynamischer Wirtschaftsstandort
- Leuchtturm Andermatt
- Tourismus nahe am Leben
- Ausserordentliches Vereins- und Kulturleben
- Vorreiter im Alpenraum

Der Regierungsrat schreibt im Vorwort: «Die neue Zeit bringt auch neue Chancen für eine vielfältige und vitale Gemeinschaft. Indem wir die Qualitäten aller Teile des Kantons Uri pflegen, weiterentwickeln und nutzen, können wir in Uri mehr Werte schaffen, Innovationen fördern und zusammen Modelle für neue Wege entwickeln: touristisch, technologisch und im Umweltbereich. Gerade, weil Uri klein und überschaubar ist, weil man sich hier kennt, und weil die Wege zu den Entscheidträgerinnen und -trägern kurz sind, können wir wertvolle Signale nach aussen senden. Das Beispiel von Uri kann andere dazu motivieren und ermutigen, es uns gleichzutun, mit Uri Grossartiges zu schaffen. Es liegt an uns, diese Botschaften hinauszutragen.»

Das Regierungsprogramm ist bebildert mit 24 grossformatigen Fotos der Fotografen Marlies Planzer, Bürglen, und Dani Gnos, Erstfeld. Es ist unter https://www.ur.ch/planungberichtereg/22358 aufgeschaltet und geht an den Landrat zur Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat hat seine Digitalisierungsstrategie für den Kanton Uri verabschiedet

Die Digitalisierung bringt Veränderungen für den Kanton, die Gemeinden, die Unternehmen und die Bevölkerung mit sich. Sie wird in Zukunft die Arbeitswelt grundlegend beeinflussen. Die «Digitale Revolution» ist zweifelsfrei eines der strategiebestimmenden Themen in den kommenden Jahren. Eine zielgerichtete Digitalisierung kann auf die Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Uri massgeblich positiven Einfluss nehmen. In diesem Umfeld und im Licht der sich dadurch stellenden Fragen hat der Regierungsrat seine Strategie erarbeitet.

Die nun erarbeitete Digitalisierungsstrategie legt die grundsätzliche Richtung fest, die der Kanton Uri in den verschiedenen Bereichen des digitalen Wandels in der näheren Zukunft einschlagen will. Sie soll alle Handlungsfelder im Bereich der Digitalisierung abdecken, in denen der Kanton Gestaltungsmöglichkeiten hat. Sie dient auch als Orientierungsrahmen, um Vorhaben mit strategischer Bedeutung in den kommenden fünf bis zehn Jahren umzusetzen.

Die Digitalisierung transformiert die Wirtschaft und die Gesellschaft sowie die Lebensstrukturen der Menschen tiefgreifend und verändert auch die Interaktion zwischen dem Staat und seinen Einwohnerinnen und Einwohnern. Im neuen Regierungsprogramm 2020 bis 2024 hält der Regierungsrat fest, dass «die Digitalisierung für Uri zu einem eigentlichen Entwicklungstreiber werden und die Positionierung Uris massgeblich stärken kann, wenn sie die gesellschaftlichen Besonderheiten Uris wie auch die besonderen Chancen Uris als Wirtschafts- wie als Home-Office-Standort mit Rückzugsqualität aufnimmt».

Die Digitalisierungsstrategie enthält Ziele und Massnahmen, die als Handlungsempfehlungen formuliert wurden. Im Anhang der Strategie sind eine nicht abschliessende Anzahl von Projektideen enthalten, die illustrieren, wie die Ziele und

Massnahmen der Digitalisierungsstrategie umgesetzt werden könnten. Der Regierungsrat legt aber Wert darauf, dass die Projektideen und -konzepte nicht Teil der verabschiedeten Strategie sind. Vielmehr müssen sie im Rahmen des ordentlichen Budget- oder Projektverfahrens einzeln bewilligt werden. Zudem werden Projekte, bei denen die Gemeinden, Schulen oder Dritte Projektpartner sind, vor einem allfälligen Projektstart gemeinsam geprüft.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Digitalisierungsstrategie ein starkes politisches Zeichen setzt und der Umsetzung der Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Uri einen massgeblichen positiven Schub verleihen wird.

Die gesamte Digitalisierungsstrategie ist unter https://www.ur.ch/themen/3635 abrufbar.

Regierungsrat lanciert neues Härtefallprogramm

Der Regierungsrat will sich an den Härtefallmassnahmen des Bundes zur Bewältigung der Corona-Pandemie beteiligen. Er beabsichtigt, die Bestimmungen des COVID-19-Gesetzes sowie der Härtefallverordnung des Bundes zu übernehmen. Die Unterstützungsleistungen sollen denjenigen Unternehmen zugutekommen, die von COVID-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen. Dazu zählen die Dienstleister der Reise- und Eventbranche, Gastronomie- und Hotelbetriebe sowie touristische Betriebe mit einem Jahresumsatz von unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts. Die Mittel werden aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung gestellt und dem Landrat im Rahmen des Budgets 2021 und allfälliger Nachtragskredite zur Bewilligung unterbreitet. Der Kanton Uri kann dadurch mit Kantonsgeldern von rund 1 Million Franken Bundesbeiträge von ca. 2.3 Millionen Franken zugunsten der Urner Wirtschaft auslösen. Die genauen Bemessungskriterien für die Härtefallbeiträge werden zurzeit ausgearbeitet. Ziel ist es, dass die ersten Beiträge noch in diesem Jahr bewilligt werden können. Voraussetzung für die Umsetzung des Programms ist die Anpassung des COVID-19-Gesetzes in der Wintersession der eidgenössischen Räte sowie die Verabschiedung der Härtefallverordnung durch den Bundesrat.

Anpassung des Reglements zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus

Der Regierungsrat hat Änderungen am kantonalen Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19-Reglement) verabschiedet. Dieses hatte er am 3. November 2020 beschlossen. Mit dem Reglement hat der Regierungsrat Anfang Monat insbesondere festgelegt, dass die maximale Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen auf 30 Personen gesenkt wurde und dass eine Registrierungspflicht mittels eines geeigneten Systems für Gäste von Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen gilt. Das Reglement ist bis zum 30. November 2020 befristet.

Aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung (Phase rot gemäss dem kantonalen Rebound-Konzept) drängt sich im Kanton Uri die befristete Fortsetzung der verschärften Massnahmen auf. Damit wird sichergestellt, dass das Kontaktmanagement (Contact Tracing) im Kanton Uri längerfristig gewährleistet bleibt. Dies ist von Bedeutung, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit die Gesellschaft und Wirtschaft bestmöglich vor den negativen Folgen zu schützen.

Die Beschränkung der maximalen Teilnehmerzahl an Veranstaltungen auf 30 Personen und die Registrierungspflicht mittels eines geeigneten Systems für Gäste von Gastronomiebetrieben sowie Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben wird bis 18. Dezember 2020 aufrechterhalten.

Damit regelt der Kanton Uri die Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Veranstaltung gleich wie die Urschweizer Nachbarkantone Schwyz, Nidwalden und Obwalden.

Eine Neubeurteilung der Situation im Zusammenhang mit der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen ist frühestens auf Mitte Dezember 2020 angezeigt. Der Regierungsrat wird am 15. Dezember 2020 in Anbetracht der epidemiologischen Lage über allfällige Anpassungen im Reglement entscheiden.

Das angepasste Reglement wird im Amtsblatt vom Freitag, 27. November 2020, publiziert.

Altdorf, 20./24. November 2020

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Schattdorf

Erblasser: Regli, Josef, geboren am 28. Juni 1930, wohnhaft gewesen in 6467 Schattdorf, Gotthardstrasse 89, gestorben am 19. November 2020
Ablauf der Anmeldefrist: 28. Dezember 2020
Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindeverwaltung Schattdorf schriftlich an-

zumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Schattdorf, 27. November 2020 Gemeinderat Schattdorf

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf
Grundstück Nr.: S3603.1201, Sonderrecht an der 9½-Zimmer-Wohnung im Altbau und Nebenräume, $^{205}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 956.1201

Veräusserer:
Zwyssig-Gattoni Walter und Raphaela Anna, Flüelerstrasse 12a, 6460 Altdorf

Erwerber:
Zwyssig Michael und Melanie, Spitalstrasse 4b, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
23. September 2014

Altdorf
Grundstück Nr.: S3607.1201, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum, $^{153}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 956.1201; Grundstück Nr.: S3608.1201, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräume, $^{119}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 956.1201; Grundstück Nr.: S3609.1201, Sonderrecht an der 1-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräume, $^{87}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 956.1201

Veräusserer:
Zwyssig-Näpflin Josef und Maria Theresia, Flüelerstrasse 12a, 6460 Altdorf

Erwerber:
Zwyssig-Gattoni Walter und Raphaela Anna, Flüelerstrasse 12a, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
3. Mai 1972, 21. April 1994

Altdorf
Grundstück Nr.: M5818.1201, Autoeinstellplatz Nr. 16, 1/28 Miteigentum an Nr. 2811.1201

Veräusserin:
BRUN AG, mit Sitz in Emmen, Schützenmattstrasse 36, 6020 Emmenbrücke

Erwerber:
Zgraggen-Aschwanden Johannes Christoph und Elisabeth Bernadette, Hagenstrasse 45, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. November 2014

Andermatt
Grundstück Nr.: S1335.1202, Sonderrecht am Appartement laut Plan D, im Residenz-Châlet Gotthard II, 1. Obergeschoss, 53/1000 Miteigentum an Nr. 600.1202; Grundstück Nr.: M2022.1202, Autoeinstellplatz Nr. 22, 1/41 Miteigentum an Nr. D629.1202, 1/41 Miteigentum an Nr. D630.1202

Veräusserer:
Gassmann-Rickli Roger Erhard und Heidi, Hertensteinstrasse 140a, 6353 Weggis

Erwerber:
Gassmann Urs Roger, Rosenweg 1, 8917 Oberlunkhofen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
28. März 1983

Andermatt
Grundstück Nr.: S2905.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung R5-03-01.1, 24.89/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:
RI AG, Hellgasse 31, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Scienceland SA, Gotthardstrasse 4, Unit 2202, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
28. Juni 2016

Andermatt
Grundstück Nr.: S2944.1202, Sonderrecht an Wohnung 1. OG-1 mit Nebenraum, 57/1000 Miteigentum an Nr. 1123.1202

Veräusserin:
Taurus Andermatt AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:
Tacchella Marco Eugenio, Via Cascina Coronate 3, IT-20081 Morimondo

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
16. Mai 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3955.1202, Sonderrecht am Apartment EG-1 im Erdgeschoss und Nebenraum, $^{242.21}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Kaya Gülistan, Brauereiweg 9, 5600 Lenzburg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3957.1202, Sonderrecht am Studio EG-3 im Erdgeschoss und Nebenraum, $^{155.71}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202; Grundstück Nr.: S3959.1202, Sonderrecht am Studio EG-5 im Erdgeschoss und Nebenraum, $^{181.66}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Schneider Monika Eva-Maria, Via Muraccio 5a, 6612 Ascona

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3963.1202, Sonderrecht am Studio EG-9 im Erdgeschoss und Nebenraum, $^{155.71}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Kaya Gülistan, Brauereiweg 9, 5600 Lenzburg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3965.1202, Sonderrecht am Apartment 1.OG-2 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $^{240.05}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Lakeside Investments AG, mit Sitz in Rapperswil-Jona, Alpenblickstrasse 38, 8645 Jona

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3967.1202, Sonderrecht am Studio 1.OG-4 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $^{149.22}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
schlauri consulting gmbh, mit Sitz in Freienbach, Lindenhofweg 4, 8806 Bäch SZ

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3977.1202, Sonderrecht am Studio 2.OG-5 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, $^{211.94}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:
Mangin Didier Jacques und Ren Xia, Lorzeninsel 8, 6332 Hagendorn

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3979.1202, Sonderrecht am Apartment 2.OG-7 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, $^{268.17}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Lakeside Investments AG, mit Sitz in Rapperswil-Jona, Alpenblickstrasse 38, 8645 Jona

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3981.1202, Sonderrecht am Studio 2.OG-9 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, $^{153.55}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202; Grundstück Nr.: S3994.1202, Sonderrecht an der Maisonettewohnung 4.OG-4 im 4. Obergeschoss und Nebenraum, $^{224.91}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:
Götz Tobias Alexander, Lothar Kreyssigstrasse 61, DE-76149 Karlsruhe

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3986.1202, Sonderrecht am Studio 3.OG-5 im 3. Obergeschoss und Nebenraum, $^{211.94}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberinnen:
Schoder Charlotte Gabriele und Weber Gabriela, Meientalstrasse 63, 8048 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3987.1202, Sonderrecht am Apartment 3.OG-6 im 3. Obergeschoss und Nebenraum, $^{263.84}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:
Schneider Ralf Udo, Gotthardstrasse 21, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Andermatt
Grundstück Nr.: S3991.1202, Sonderrecht an der Maisonettewohnung 4.OG-1 im 4. Obergeschoss und Nebenraum, $^{376.30}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:
Alpine Development Andermatt AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Demmler Claudia, Lindenweg 43, 4614 Hägendorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Juni 2018

Bürglen
Grundstück Nr.: 1033.1205, 379 m², Plan Nr. 3, Wiligermätteli, Gebäude Vers. Nr. 556, Wiligermätteli 21 (89 m²), Gartenanlage (287 m²), übrige befestigte Flächen (3 m²)

Veräusserer:
Medici-Zberg Marzio Damiano Umberto und Verena Maria, Utzigmattweg 14, 6460 Altdorf

Erwerber:
Medici-Gisler Raphael und Marina, St. Josefsweg 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
26. Oktober 1993

Bürglen
Grundstück Nr.: M2330.1205, Parkplatz Nr. 5, $^{1}/_{19}$ Miteigentum an Nr. S2325.1205

Veräusserin:
Gislerbau GmbH, Kirchenrütti 6, 6463 Bürglen

Erwerber:
Schuler-Arnold David Ferdinand und Nadia, Kirchenrütti 14, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
2. April 2020

Erstfeld
Parzelle von 34 m^2, ab Grundstück Nr.: 429.1206, Plan Nr. 11, Linden, Gebäude Vers.Nr. 1973, Gebäude Vers.Nr. 647, Lindenstrasse 12, Gebäude Vers.Nr. 692, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 430.1206, Plan Nr. 11, Linden, Gebäude Vers.Nr. 643, Gebäude Vers.Nr. 644, Lindenstrasse 14, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Trottoir

Veräusserer:
Kieliger-Marbacher Martina und Christian, Lindenstrasse 12, 6472 Erstfeld

Erwerber:
Zgraggen-Kawälde Werner Emil, Lindenstrasse 14, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
16. März 2017

Erstfeld
Grundstück Nr.: S2218.1206, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung Maisonette im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss und Disponibelraum 5 (orange), $^{191}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 497.1206; Grundstück Nr.: M2224.1206, Autoeinstellplatz 1, ⅛ Miteigentum an Nr. S2223.1206; Grundstück Nr.: M2225.1206, Autoeinstellplatz 2, ⅛ Miteigentum an Nr. S2223.1206

Veräusserer:
Baldelli-Blaser Orlando Giovanni und Dolores, Spittelstrasse 10, 6472 Erstfeld

Erwerber:
Nadarajan Jeyakanthan und Jeyakanthan Bavany, Gärtnerweg 3, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
14. Februar 2017, 4. August 2020

Flüelen
Grundstück Nr.: S518.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Stockwerk (Neubau) mit Balkon und Doppelgarage, $^{293}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 351.1207

Veräusserin:
Fullin-Ziegler Yvonne, Kirchstrasse 24, 6454 Flüelen

Erwerber:
Furrer Simon Christopher und Fullin Tamara, Kirchstrasse 24, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
28. November 2009, 31. Mai 2010

Flüelen
Grundstück Nr.: S709.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 4 im 3. Obergeschoss, 48/1000 Miteigentum an Nr. 459.1207, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S724.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. und 2. Obergeschoss und Nebenraum, 210/1000 Miteigentum an Nr. 123.1207, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:
Ziegler-Aschwanden Brigitta Angela, Axenstrasse 4, 6454 Flüelen

Erwerber:
Ziegler-Aschwanden Alois Dominik, Axenstrasse 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
11. März 2015, 3. März 2016

Göschenen
Grundstück Nr.: 14.1208, 72 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 179, Unterdorf 42a (63 m²), übrige befestigte Flächen (9 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Mattli Beat, Unterdorf 42b, 6487 Göschenen

Erwerber:
Mattli-Imboden Waldemar und Bernadette Hedwig, Gwüest 10b, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
22. Dezember 2000

Grundstück Nr.: 15.1208, 83 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 181 (25 m²), Gartenanlage (56 m²), übrige befestigte Flächen (2 m²); Grundstück Nr.: 446.1208, 58 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr.465, Unterdorf 42b (56 m²), übrige befestigte Flächen (2 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Mattli-Imboden Waldemar und Bernadette Hedwig, Gwüest 10b, 6487 Göschenen

Erwerber:
Mattli Beat, Unterdorf 42b, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
15. Juli 1981, 19. Dezember 1994

Schattdorf
Grundstück Nr.: 110.1213, 1 348 m², Plan Nr. 16, Rütenen, Gebäude Vers.Nr. 1986, Breitrütti 4 (396 m²), übrige befestigte Flächen (838 m²), Strasse, Weg (112 m²), Acker, Wiese, Weide (2 m²)

Veräusserer:
Gamma Walter, Gandrütti 49a, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
WAG Immobilien AG, Gandrüttti 49a, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
29. April 1999, 6. März 2006

Silenen
Grundstück Nr.: 196.1216, 10 469 m², Plan Nr. 2, Chalberreisti, Gebäude Vers. Nr. 831 (38 m²), Acker, Wiese, Weide (7 344 m²), geschlossener Wald (2 963 m²), übrige bestockte Flächen (124 m²); Grundstück Nr.: 197.1216, 688 m², Plan Nr. 2, Chalberreisti, geschlossener Wald (544 m²), Acker, Wiese, Weide (144 m²); Grundstück Nr.: 208.1216, 2 696 m², Plan Nr. 2, Chalberreisti, geschlossener Wald (1 447 m²), Acker, Wiese, Weide (1 168 m²), übrige befestigte Flächen (51 m²), übrige bestockte Flächen (30 m²)

Veräusserin:
Gees-Schatt Marie Theresia, Wiesenstrasse 8, 8910 Affoltern am Albis

Erwerber:
Walker Franz Vinzenz, Ried 31, 6476 Intschi

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. Februar 2018

Grundstück Nr.: 206.1216, 10 188 m², Plan Nr. 2, Chalberreisti, Gebäude Vers. Nr. 832 (38 m²), Acker, Wiese, Weide (6 969 m²), übrige bestockte Flächen (2 115 m²), geschlossener Wald (823 m²), Fluss, Bach, Kanal (178 m²), übrige vegetationslose Flächen (65 m²)

Veräusserin:
Gees-Schatt Marie Theresia, Wiesenstrasse 8, 8910 Affoltern am Albis

Erwerber:
Walker Hans Martin, Ried 31, 6476 Intschi

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. Februar 2018

Silenen
Grundstück Nr.: 922.1216, 47 998 m², Plan Nr. 25, Strengmatt, Gebäude Vers. Nr. 2029 (48 m²), Gebäude Vers.Nr. 2034 (76 m²), geschlossener Wald (26 947 m²), Acker, Wiese, Weide (20 927 m²); Grundstück Nr.: 923.1216, 1 026 m², Plan Nr. 25, Strengmatt, Gebäude Vers.Nr. 2028 (14 m²), Gebäude Vers.Nr. 2033 (52 m²), Gartenanlage (585 m²), geschlossener Wald (269 m²), Acker, Wiese, Weide (106 m²);

Grundstück Nr.: 925.1216, 5 309 m², Plan Nr. 25, Strengmatt, geschlossener Wald (4 808 m²), Acker, Wiese, Weide (391 m²), Gartenanlage (110 m²)

Veräusserer:
Erben der Zurfluh-Mätzler Edith Margrit

Erwerber:
Geschwister Jann, 6473 Silenen: Jann Martin Philipp, 2.5 cd ai este del Hogar de Chavalito, NI-Esteli Heroico/Esteli, Nicaragua; Jann Lukas Werner, Fellenbergstrasse 272, 8047 Zürich; Jann Thomas Wilhelm, Burgdorfstrasse 7, 3423 Ersigen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
16. Juni 2020

Sisikon
Grundstück Nr.: 132.1217, 4 349 m², Plan Nr. 3, Bitzimatt, Acker, Wiese, Weide (3 338 m²), geschlossener Wald (675 m²)

Veräusserer:
Erben des Wyrsch-Indergand Josef

Erwerber:
Wyrsch Josef Franz, Riemenstaldenstrasse 4, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
29. März 1968, 8. März 2014

Unterschächen
Grundstück Nr.: 1087.1219, 338 m², Plan Nr. 2, Dorf, Acker, Wiese, Weide (338 m²)

Veräusserer:
Schuler-Arnold Alois Josef, Mätteli 3, 6465 Unterschächen

Erwerber:
Schuler Beat, Klausenstrasse 25, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
17. Juni 1987

Grundstück Nr.: 1087.1219, 338 m², Plan Nr. 2, Dorf, Acker, Wiese, Weide (338 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Schuler Beat, Klausenstrasse 25, 6465 Unterschächen

Erwerberin:
Schuler Nicole, Klausenstrasse 25, 6465 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
11. November 2020

Unterschächen
Grundstück Nr.: 1088.1219, 464 m², Plan Nr. 2, Dorf, Acker, Wiese, Weide (464 m²)

Veräusserer:
Schuler-Arnold Alois Josef, Mätteli 3, 6465 Unterschächen

Erwerber:
Schuler René, Grossgrund 21, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
17. Juni 1987

Wassen
Grundstück Nr.: 796.1220, 1 245 m², Plan Nr. 33, Altgaden, Gebäude Vers.Nr. 581, Eistenstrasse 6 (82 m²), Acker, Wiese, Weide (624 m²), Gartenanlage (539 m²); Grundstück Nr.: 803.1220, 683 m², Plan Nr. 33, Altgaden, Acker, Wiese, Weide (683 m²); Grundstück Nr.: 806.1220, 501 m², Plan Nr. 33, Altgaden, Acker, Wiese, Weide (501 m²)

Veräusserer:
Sommerhalder Guido, Weidstrasse 2, 4853 Murgenthal

Erwerber:
Herger Markus, Studenstrasse 18, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
11. März 2011

Altdorf, 27. November 2020 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Geschäfte, welche noch vor dem 31. Dezember 2020 in das Handelsregister einzutragen sind, sind spätestens am Freitag, 11. Dezember 2020, eintragungsfähig beim Handelsregisteramt Uri einzureichen.

Am 31. Dezember 2020 bleibt der Schalter des Kantonalen Handelsregisters geschlossen.

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 18. bis 24. November 2020

Datwyler Technical Components AG,
in Altdorf (UR), CHE-133.164.689, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 21.6.2019, Publ. 1004656767). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschrif-

ten: Harrison, Neil, britischer Staatsangehöriger, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bachmann, Sandra, von Wald (BE), in Oetwil am See, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scherz, Walter, von Aeschi bei Spiez, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Kistler, Loic Alexandre, von Neuchâtel, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Stadelmann, Urs, von Meierskappel, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien.

Tewa Projects GmbH,
in Flüelen, CHE-215.931.919, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 168 vom 31.8.2020, Publ. 1004967794). Firma neu: *Tewa Projects GmbH in Liquidation*. Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 12. November 2020 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Lemania International School Altdorf AG,
in Altdorf (UR), CHE-421.418.554, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2020, Publ. 1004997488). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sui, Yang, chinesische Staatsangehörige, in Arth, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zhou, Rui, von Trasadingen, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

REC Tec AG,
in Altdorf (UR), CHE-407.392.915, Pro Familiaweg 1, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.11.2020. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von umfassenden Dienstleistungen im Bereich des Streaming, der Eventbranche und Veranstaltungstechnik. Die Gesellschaft übernimmt die Planung, Projektierung und Durchführung von Anlässen. Im Weiteren bezweckt die Gesellschaft die Installation und Revision von Beleuchtungs-, Video- und Beschallungsanlagen sowie technischen Geräten. Die Gesellschaft kann mit Waren aller Art handeln. Die Gesellschaft kann zudem Schulungen und technische Beratungen durchführen. Die Gesellschaft kann im Inland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag vom 10.11.2020 einen Audi Y7 3.0 TDI quattro, Jg. 2015, wofür 43 Namenaktien zu Fr. 1 000.– ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB.

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 10.11.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bär, David, von Schattdorf, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Andermatt Swiss Watches AG,
in Andermatt, CHE-360.790.258, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 28.2.2020, Publ. 1004841108). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Saladin, Sabrina Nichamon, von Duggingen, in Bellach, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Obergerlafingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Saladin, Willi Paul, von Duggingen, in Grenchen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Debass AG,
in Altdorf (UR), CHE-462.075.026, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 17.12.2018, Publ. 1004522274). Statutenänderung: 13.11.2020. Firma neu: *stay ambitious ag.* Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung und Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen in betriebswirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen sowie steuerlichen Fragen, damit diese Unternehmen wirtschaftlich nachhaltig erfolgreich bleiben. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften gründen und erwerben, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Sie kann Liegenschaften erwerben, belasten, überbauen und veräussern. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meier, Markus, von Reiden, in Altdorf (UR), Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stadelmann, Thomas, von Mörschwil, in St. Gallen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Stadelmann-Meier, Elisabeth, von Reiden, in St. Gallen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Alusil AG,
in Schattdorf, CHE-100.971.536, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2016, Publ. 2928699). Statutenänderung: 16.11.2020. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

Gisler Freelancer GmbH,
bisher in Rothenthurm, CHE-315.742.141, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 141 vom 24.7.2017, Publ. 3661407). Statutenänderung: 17.11.2020. Firma neu: *Dany Swiss Chocolatier GmbH.* Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Utzigmattweg 44, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, Verkauf und die Produktion von Kakao, Schokoladenartikeln und Zuckerwaren sowie den Auf- und Abbau von Produktionsanlagen. Im Weitern treibt die Gesellschaft Handel mit Nahrungsmitteln und Getränken und erbringt Dienstleistungen im Bereich Planung und Projektleitung, Service- und Montagearbeiten, Unterhaltsarbeiten und Transporten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Rechtsgeschäfte abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, Alfred, von Unterschächen, in Rothenthurm, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 200.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Daniel, von Henggart, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Beltrametti Gisler, Mathilda, von Cadenazzo, in Altdorf (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Treuhand Gotthard GmbH,
in Andermatt, CHE-220.416.209, Missionsweg 3, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18.11.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Dienstleistungen in den Bereichen Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen, Steuer- und Unternehmensberatung. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben, errichten oder veräussern oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Konzessionen, Patente, Lizenzen und sonstige immaterielle Güterrechte erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 18.11.2020

untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Walker-Brandstetter, Sabine, von Gurtnellen, in Andermatt, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Biel-Kinzig AG,
in Bürglen (UR), CHE-315.426.970, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2018, Publ. 1004505527). Statutenänderung: 18.11.2020. Aktienkapital neu: Fr. 380 000.– [bisher: Fr. 254 600.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 380 000.– [bisher: Fr. 254 600.–]. Aktien neu: 1 900 Namenaktien zu Fr. 200.– [bisher: 1 273 Namenaktien zu Fr. 200.–]. Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.

Dätwyler IT Infra AG,
in Altdorf (UR), CHE-102.472.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 9.10.2020, Publ. 1004996458). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmucki, Beat, von St. Gallenkappel, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Vythoulkas, Anton, von Zürich, in Baar, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien.

Römischkatholische Kirchenstiftung St. Theodul Unterschächen,
in Unterschächen, CHE-371.481.324, c/o Gemeindekanzlei Unterschächen, Kirchenstrasse 3, 6465 Unterschächen, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 17.9.1970. Zweck: Die Stiftung bezweckt a) den Erwerb und die Verwaltung von Grund und Boden für den Neubau einer Kirche in Unterschächen oder die Erweiterung der bestehenden Kirche St. Theodul sowie für andere der Seelsorge dienende Plätze, Bauten und Anlagen b) den Erwerb und die Verwaltung bereits bestehender der Seelsorge dienenden Plätze, Bauten und Anlagen. Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung, die nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt ist und aufgrund des kirchlichen Charakters keine Revisionsstelle bezeichnen muss. Die kirchliche Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Chur. Eingetragene Personen: Arnold, Valentin, von Spiringen, in Unterschächen, Mitglied des Stiftungsrates und Verwalter, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten; Herger, Marco, von Unterschächen, in Unterschächen, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Martin, von Spiringen, in Unterschächen, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten; Bissig-Gisler, Dorothea, von Unterschächen, in Unterschächen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten; Schmitt, Stefan Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Unterschächen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Altdorf, 27. November 2020

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Aschwanden Beat, Gitschenstrasse 18, Altdorf
  Bauvorhaben: Anbau Lift
  Bauplatz: Gitschenstrasse 18, Parzelle 538
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge, c/o Rolf Odermatt, Friesenweg 1, Altdorf
  Bauvorhaben: Instandsetzung Wasserleitungen Eggberge
  Bauplatz: Eggberge, Parzellen 2002, 2009, 2014, 2079, 2086 und 2204

Attinghausen

- Bauherrschaft: Amt für Tiefbau, Herbert Duss, Klausenstrasse 2, Altdorf
  Bauvorhaben: Verlegung Fussweg
  Bauplatz: Bodenwald, Parzelle 1
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Hartsteinwerk Gasperini AG, Steinbruch Eielen, Attinghausen
  Bauvorhaben: Ersatzneubau Abwasserleitung zu Biotop
  Bauplatz: Eyelen/Bodenwald, Parzelle 1, 11, 231 und 343
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Krupski Waldemar, Attinghauserstrasse 1, Altdorf
  Bauvorhaben: Sanierungs- und Unterhaltsmassnahmen am Schopf
  Bauplatz: Teppenriedli, Parzelle 487
  Bemerkungen: keine Profilierung

Flüelen

- Bauherrschaft: Wasserversorgungs-Genossenschaft Eggberge, Friesenweg 1, Altdorf
  Bauvorhaben: Neubau und Instandstellung von Wasser-Sammelschächten
  Bauplatz: Eggberge, Chäserberg/Ried und Ober Rüti/Gruonmatt, Parzelle 2040
  Bemerkungen: keine Profilierung

Hospental

- Bauherrschaft: Tresch Carlo, Gotthardstrasse 24, Hospental und Baumann Martina, Klosterweg 11, Attinghausen
  Bauvorhaben: Um- und Anbau Stall Gsang
  Bauplatz: Güetli, Parzelle 351
  Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Markus Enz AG, Riedmattstrasse 8, Seedorf
  Bauvorhaben: Sanierung Werkhof inkl. Lärmschutzmassnahmen, Einrichtung mobile Brecheranlage, PV-Anlage
  Bauplatz: Riedmattstrasse 8, Parzelle 106
  Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Franz Murer-Odermatt Verwaltungs AG, Franco und Franz Murer, Buochserstrasse 48, 6375 Beckenried
  Bauvorhaben: Neubau Doppel-Mehrfamilienhaus
  Bauplatz: Schmidig 25/27, Parzelle 410
  Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Büeler Erwin, Kipfenstrasse 6, Spiringen
  Bauvorhaben: Neubau Natursteinmauer, Bodenverbesserungen
  Bauplatz: Kipfenstrasse 6, Parzelle 394
  Bemerkungen: Baute ausserhalb Bauzone
- Bauherrschaft: Gisler-Imhof Alois, Kipfenstrasse 7, Spiringen
  Bauvorhaben: Neubau Natursteinmauer, Bodenverbesserungen
  Bauplatz: Kipfenstrasse 7, Parzelle 455
  Bemerkungen: Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 27. November 2020

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Neubau Reservoir Schrannen, Bürglen

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Allgemeine Dorfbrunnengenossenschaft Bürglen
Beschaffungsstelle/Organisator: Allgemeine Dorfbrunnengenossenschaft Bürglen, zuhanden von Toni Infanger, Obriedenstrasse 23, 6463 Bürglen, Schweiz, Telefon: 041 870 04 76, E-Mail: toni.infanger@bluewin.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Gasser+Partner AG, zuhanden von Marcel Gasser, Neuland 9, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon: +41418747100, E-Mail: m.gasser@gp-bauing.ch

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
11. Dezember 2020
Bemerkungen: 1) Fragen zu dieser Ausschreibung sind in deutscher Sprache über Simap zu stellen.
2) Die Fragen werden bis am 16. Dezember 2020 über Simap beantwortet.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 15. Januar 2021, Uhrzeit: 12.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften:
1) Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger), in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «Offerteingabe Dorfbrunnen Bürglen, Reservoir Schrannen, Baumeister Hochbau» bei der Eingabestelle eintreffen.
2) Eine direkte Übergabe kann bei der Eingabestelle zu den üblichen Bürozeiten (7.30 – 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr) oder auf Voranmeldung erfolgen.

1.5 Datum der Offertöffnung:
15. Januar 2021, Uhrzeit: 17.00, Ort: Gasser+Partner AG, Neuland 9, 6460 Altdorf, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein. Das Offertöffnungsprotokoll wird den Anbietenden bis Ende KW 03/2021 zugestellt.

1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kommunaler Aufgaben

1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart
Bauauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung

2.2 Projekttitel der Beschaffung
Neubau Reservoir Schrannen

2.3 Aktenzeichen / Projektnummer
3505

2.4 Aufteilung in Lose?
Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten
Normpositionen-Katalog (NPK):
111 – Regiearbeiten,
113 – Baustelleneinrichtung,
132 – Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk,
151 – Bauarbeiten für Werkleitungen,
161 – Wasserhaltung,
211 – Baugruben und Erdbau,
223 – Belagsarbeiten,
237 – Kanalisationen und Entwässerungen,
241 – Ortbetonbau,
314 – Maurerarbeiten

2.6 Detaillierter Projektbeschrieb
Am Standort des heutigen Reservoirs Schrannen wird ein zweikammriger Ersatzneubau in Ortsbeton als weisse Wanne mit 1500 m^3 Nutzvolumen und einem doppelstöckigen Vorraum erstellt. Die Bauarbeiten werden unter Aufrechterhaltung der ausreichenden Trink- und Löschwasserversorgung im Siedlungsgebiet Bürglen in zwei Etappen abgewickelt. Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Baumeisterarbeiten ohne Baugrubenaushub und ohne temporäre Baugrubensicherung.

2.7 Ort der Ausführung
Schrannen, Gemeinde Bürglen.
Koordinaten 2'694'890, 1'191'980.

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 19. April 2021, Ende: 30. April 2022
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen
Nein

2.10 Zuschlagskriterien

Gesamtpreis Angebot	Gewichtung 70 %
Technischer Bericht. Bauvorgang, Termine, Konzept	Gewichtung 15 %
Erfahrung und Referenzen	Gewichtung 15 %

Erläuterungen: Kriterium Lehrstellen: Bei wirtschaftlich annähernd gleich günstigen Angeboten gemäss Beurteilung ZK1, ZK2 und ZK3 kann die Vergabestelle berücksichtigen, ob und allenfalls wie viele Lehrstellen die Anbietenden im Verhältnis zu ihrer Betriebsgrösse zur Verfügung stellen (Art. 53.2 SubV) und den Zuschlag dem Anbieter mit dem grösseren prozentualen Anteil erteilen.

2.11 Werden Varianten zugelassen?
Ja
Bemerkungen: 1) Unternehmervarianten sind zulässig, sofern auch ein Grundangebot (Amtsvariante) eingereicht wird und dieses vollständig und gemäss den Vorgaben korrekt ist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit einer Variante hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit, Qualität und Termineinhaltung ist durch den Anbieter zu erbringen.
2) Kennzeichnung: Für Unternehmervarianten muss ein separates Offertdeckblatt mit sämtlichen inhaltlich abweichenden Formularen getrennt als Unternehmervariante eingereicht werden.
3) Detailprüfung: Die Anbietenden haben keinen Anspruch auf eine Detailprüfung oder Berücksichtigung von Unternehmervarianten durch die Vergabestelle.

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein

2.13 Ausführungstermin
Beginn 19. April 2021 und Ende 30. April 2022
Bemerkungen: Änderungen der Ausführungstermine bleiben vorbehalten. Für alle Leistungen, die bis 30. April 2022 ausgeführt werden, wird keine Teuerung abgerechnet. Für Arbeiten, die ohne Verschulden des Unternehmers erst nach dem 1. Mai 2022 zur Ausführung gelangen, wird die Bauteuerung gemäss Produktionskostenindex PKI, Bausparte 7: Industriebau (Stahlbeton-Hochbau), abgerechnet.

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
1) Die Konkurrenz wird unter Vorbehalt der Projektgenehmigung und Baubewilligungserteilung durch die zuständigen Behörden eröffnet.

2) Zu spät eingetroffene, nicht vollständig ausgefüllte, nicht handschriftlich unterzeichnete Angebote oder solche, bei denen Unterlagen oder Beilagen fehlen, werden gestützt auf Art. 48 lit. a SubV ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Leistungsverzeichnisse abgeändert werden.

3.5 Bietergemeinschaft

1) Arbeitsgemeinschaften sind zulässig. Es ist eine federführende Unternehmung zu bestimmen.

2) Sämtliche beteiligte Firmen haben das Angebot und alle Formulare rechtsgültig zu unterzeichnen.

3) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien berücksichtigt.

3.6 Subunternehmer

1) Subunternehmen sind zugelassen. Subunternehmerinnen/Subunternehmer sind genau zu bezeichnen und namentlich zu benennen. Der Anteil der durch Subunternehmen auszuführenden Leistungen (Kosten) darf nicht grösser als 50 % des Gesamtauftrags sein.

2) Sehen Anbietende den Beizug von Subunternehmen vor, so haben sie diese unter vollständiger Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen der Offerte verbindlich anzugeben. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig, kann die Offerte ausgeschlossen werden. Erfüllen die genannten Subunternehmen nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Eignungskriterien nicht, so kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen oder das Angebot wegen Nichteignung ausschliessen.

3.7 Eignungskriterien

aufgrund der nachstehenden Kriterien:

EK1: Nachweis der Erfahrung in sach- und termingerechter Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art.

EK2: Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeit.

EK3: Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit zur Tragung der mit den ausgeschriebenen Leistungen verbundenen Risiken.

EK4: Nachweis der Einhaltung der geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen, der Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie der Gesamtarbeitsverträge und finanziellen Verpflichtungen.

EK5: Nachweis, dass der Anbieter gegenüber Dritten für Personen- und Sach-/Vermögensschäden genügend versichert ist.

3.8 Geforderte Nachweise

aufgrund der nachstehenden Nachweise:

EK1: a) Nachweis mindestens eines realisierten Projektes mit ähnlichen Bauteilabmessungen, d. h. einerseits Wandhöhe mindestens 5.0 m und Länge mindestens 15.0 m in einer Betonieretappe sowie andererseits Boden- oder

Deckenplatten mit Betonvolumen >60 m^3 in einer Betonieretappe. Die Nachweise für Betonwände und Bodenplatten/Deckenplatten können durch zwei verschiedene Projekte abgedeckt werden. b) Nachweis eines realisierten Bauwerks einer Wasserversorgung, das in Ortsbeton mit Kontakt zu Trinkwasser (Quellschacht, Brunnenstube, Reservoir, Verteilschacht o. ä.) erstellt wurde und trinkwasserhygienische Anforderungen erfüllt werden mussten.
EK2: Der Anteil des für die ausgeschriebenen Arbeiten vorgesehenen Personals darf maximal 20 % des Firmenbestandes (oder der ARGE) betragen.
EK3: Der mittlere Jahresumsatz des Anbieters in der Sparte Ingenieurhochbau über die letzten 3 Jahre muss mindestens das Vierfache der Vertragssumme der ausgeschriebenen Arbeiten betragen.
EK4: Ausgefüllte und unterzeichnete Selbstdeklaration gemäss Submissionsunterlagen.
EK5: Nachweis der Haftpflichtversicherung mit minimalen Deckungssummen von Fr. 10 Mio. für Personenschäden und je Fr. 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden. Bei Eingaben von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist der entsprechende Nachweis durch jede Firma zu erbringen.

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Kosten: Fr. 0.00

3.10 Sprachen für Angebote
Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes
9 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 27. November 2020
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Alle Unterlagen für die Anbietenden werden nur über Simap abgegeben.

4. Andere Informationen

4.2 Geschäftsbedingungen
gemäss Submissionsunterlagen

4.3 Verhandlungen
- Es werden keine Preisverhandlungen geführt;
- Zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.

4.4 Verfahrensgrundsätze
- Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
- Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.

4.5 Sonstige Angaben
Es findet keine Begehung statt. Der Auftraggeber setzt die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten voraus. Der Anbieter hat sich selber vor Ort über die lokalen Begebenheiten zu informieren. Rechtfertigungen oder Vorbehalte, welche auf die Unkenntnis der Örtlichkeiten zurückzuführen sind, werden nicht akzeptiert.

4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri

4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesens, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Bürglen, 27. November 2020

Allgemeine Dorfbrunnengesellschaft
Bürglen

Ausschreibung von Lieferungen/Dienstleistungen

Ersatzbeschaffung Polizei-/Seerettungsboot

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Sicherheitsdirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Kantonspolizei
BVP/ Seepolizei
Michael Bretscher, zuhanden von Wm Michael Bretscher, Werkhof A2/A4, 6454 Flüelen, Schweiz, Telefon: 041 874 53 53, E-Mail: michael.bretscher@ur.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
«Ersatzbeschaffung Polizei-/Seerettungsboot»
BITTE NICHT ÖFFNEN, zuhanden von Wm Michael Bretscher, Werkhof A2 / A4, 6454 Flüelen, Schweiz, Telefon: +41418745353, E-Mail: michael.bretscher@ur.ch

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
11. Dezember 2020
Bemerkungen: 1 Fragen zu dieser Ausschreibung sind über Simap oder per oben erwähnter E-Mail-Adresse zu stellen.
2 Antworten auf wesentliche Fragen werden an alle Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am 18. Dezember 2020 schriftlich (elektronisch) beantwortet.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 12. Januar 2021, Uhrzeit: 12:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: 1 Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «Ersatzbeschaffung Polizei-/Seerettungsboot», «BITTE NICHT ÖFFNEN» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.
2 Eine direkte Übergabe kann auch beim Polizeiposten Altdorf erfolgen.

1.5 Datum der Offertöffnung:
12. Januar 2021, Uhrzeit: 14.30, Ort: Werkhof A2/A4, 6454 Flüelen, Führungsraum, Bemerkungen: Aufgrund der aktuellen Lage betreffend Covid-19 bitten wir alle Anbieter, nicht an der Offertöffnung teilzunehmen.

1.6 Art des Auftraggebers
Kanton

1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart
Lieferauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Lieferauftrages
Kauf

2.2 Projekttitel der Beschaffung
Ersatzbeschaffung Polizei-/Seerettungsboot

2.4 Aufteilung in Lose?
Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 34521300 – Polizeipatrouillenboote,
34114200 – Polizeifahrzeuge,
34513700 – Rettungsschiffe,
34500000 – Schiffe und Boote,
35000000 – Ausrüstung für Sicherheitszwecke, Brandbekämpfung, Polizei und Verteidigung

2.6 Detaillierter Produktebeschrieb
Polizeimotorschiff für ganzjährigen Einsatz auf dem Vierwaldstättersee.
Bestens geeignet für Patrouillenfahrten, Suchaktionen, Sachverhaltsaufnahmen, Bergungen, Seerettungen und Evakuationen

2.7 Ort der Lieferung
Die Lieferung hat in 6454 Flüelen, Hafen der Arnold & Co, eingewassert, eingelöst, betriebsbereit, vollgetankt zu erfolgen.

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 1. Februar 2021, Ende: 31. August 2021
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen
Nein

2.10 Zuschlagskriterien

Angebotspreis	Gewichtung 35 %
Wartungs-/Servicekosten 10 Jahre	Gewichtung 15 %
Erfüllung der Anforderungen	Gewichtung 40 %
Einhaltung der Lieferfrist	Gewichtung 5 %
Referenzen	Gewichtung 5 %

2.11 Werden Varianten zugelassen?
Ja

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein

2.13 Liefertermin
6 Monate nach Vertragsunterzeichnung

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
Die Konkurrenz wird eröffnet, unter Vorbehalt der Projekt- und Budgetgenehmigung der zuständigen Behörden. Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

3.3 Zahlungsbedingungen
Spezielle Abmachung der Zahlungsbedingungen

3.4 Einzubeziehende Kosten
Es sind sämtliche Kosten in die Angebote mit einzubeziehen

3.5 Bietergemeinschaft
Bietergemeinschaften sind nicht zulässig.

3.6 Subunternehmer
Subunternehmen sind nicht zugelassen

3.7 Eignungskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise
Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Kosten: Keine

3.10 Sprachen für Angebote
Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes
bis: 30. September 2021

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 27. November 2020 bis 12. Januar 2021
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.2 Geschäftsbedingungen
gemäss Submissionsunterlagen

4.3 Verhandlungen
Zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.

4.4 Verfahrensgrundsätze
Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie die Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV) durchgeführt.
Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar.
2 Gerichtsstand ist Altdorf, Uri

4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri

4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesens, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur

1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service demandeur/Entité adjudicatrice: Sicherheitsdirektion Uri
Service organisateur/Entité organisatrice: Amt für Kantonspolizei BVP/Seepolizei Michael Bretscher, à l'attention de Wm Michael Bretscher, Werkhof A2/A4, 6454 Flüelen, Suisse, Téléphone: 041 874 53 53, E-mail: michael.bretscher@ur.ch

1.2 Obtention du dossier d´appel d´offres
sous www.simap.ch

2. Objet du marché

2.1 Titre du projet du marché
Ersatzbeschaffung Polizei-/ Seerettungsboot

2.2 Description détaillée des produits
Polizeimotorschiff für ganzjährigen Einsatz auf dem Vierwaldstättersee.

Bestens geeignet für Patrouillenfahrten, Suchaktionen, Sachverhaltsaufnahmen, Bergungen, Seerettungen und Evakuationen

2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV: 34521300 – Vedettes de patrouille de police,
34114200 – Voitures de police,
34513700 – Bateaux de sauvetage,
34500000 – Navires et bateaux,
35000000 – Équipement de sécurité, de lutte contre l'incendie, de police et de défense

2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres
Date: 12 janvier 2021 Heure: 12.00

Altdorf, 27. November 2020 Sicherheitsdirektion Uri

Kraftwerk Göschenen AG
Ersatz Rechenreinigungsmaschine (RRM) Urnerloch

1. Auftraggeberin:
Kraftwerk Göschenen AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, vertreten durch die Projektleitung: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern.
2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung:
Projekt Ersatz Rechenreinigungsmaschine (RRM) Urnerloch, Teilprojekt C: Rechenreinigungsmaschine. Teilprojekt C, Rechenreinigungsmaschine für die Kraftwerk Göschenen AG, 6487 Göschenen. Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Ersatz der bestehenden Rechenreinigungsmaschine und deren Steuerung, um einen reibungslosen Betrieb der WF Urnerloch bis Konzessionsende 2043 gewährleisten zu können. Die Durchführung der Montage und Demontage sowie der Inbetriebnahme ist für Februar/März 2022 geplant.
3. Verfahrensart:
Offenes Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV Uri). Die Beschaffung ist den im Staatsvertragsbereich geltenden Bestimmungen nicht unterstellt.
4. Termine:
Ausführung Februar 2022 bis März 2022
5. Lieferort:
Kraftwerk Göschenen AG
Zentrale Göschenen
6487 Göschenen

6. Sprache des Verfahrens / Angebots inkl. Unterlagen:
   Deutsch
7. Grundangebot und Unternehmervarianten:
   Es steht dem Anbieter frei, zusätzlich zum Grundangebot/Amtsvorschlag eine gleichwertige oder bessere Unternehmervariante anzubieten, falls sich aus dieser seiner Meinung nach Vorteile zugunsten KWG ergeben. Unternehmervarianten sind nur zugelassen, wenn gleichzeitig auch das Grundangebot angeboten wurde. Die Unternehmervariante ist entsprechend zu kennzeichnen und inkl. (evtl. sinngemäss) aller Beilagen separat beizulegen. Es ist eine separate Preiszusammenstellung auszufüllen. Es sind keine Lösungsvorschläge erwünscht, die von der in der Ausschreibung spezifizierten Funktionalität sowie dem Liefer- und Leistungsumfang abweichen. Die Unternehmervariante muss mindestens den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Unterschiedliche Preisarten gelten nicht als Unternehmervariante. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung oder Prüfung einer Unternehmervariante. Hinweis: Unternehmervarianten sind Angebote, welche nicht der Ausschreibung entsprechen bzw. teilweise abweichen, aber gemäss der Einschätzung des Anbieters gleichwohl das Beschaffungsziel ermöglichen könnten.
8. Teilangebote:
   Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. KWG will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
9. Bezug der Ausschreibungsunterlagen:
   Centralschweizerische Kraftwerke AG
   Lukas Meienhofer / FSB
   Postfach
   6002 Luzern
   E-Mail: lukas.meienhofer@ckw.ch

   Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich ab 30. November 2020 bis am 11. Dezember 2020 bestellt werden. Bestellungen, die nach dem 11. Dezember 2020 eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen werden auf einem elektronischen Datenträger (CD) abgegeben.
10. Anmeldung für obligatorische Begehung:
    Die Anmeldung zur obligatorischen Begehung ist unter Angabe der Namen der teilnehmenden Personen bis spätestens 18. Dezember 2020, 12.00 Uhr, an die nachfolgende Adresse zu richten. Anmeldungen, die nach dem 18. Dezember 2020, 12.00 Uhr, eingehen, werden nicht berücksichtigt.

    Centralschweizerische Kraftwerke AG
    Lukas Meienhofer / FSB
    Postfach
    6002 Luzern

E-Mail: lukas.meienhofer@ckw.ch

11. Obligatorische Begehung:
    Die Begehung ist obligatorisch und findet statt am 12. Januar 2021, 10.00 Uhr.

    Besammlungsort:
    Kraftwerk Göschenen AG
    Ringstrasse 127
    6487 Göschenen

    Der Anbieter ist verpflichtet, pünktlich zur Begehung zu erscheinen und während der gesamten Begehung anwesend zu sein, ansonsten kann der Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber führt ausserhalb dieses Datums keine Begehungen durch.

12. Fragerunde:
    Gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen

13. Anschrift und Frist zur Einreichung der Offerten:
    Adresse für die persönliche Abgabe oder den Versand per Paketpost durch die Schweizerische Post oder den Versand durch einen Kurierdienst:

    Lukas Meienhofer / FSB
    Centralschweizerische Kraftwerke AG
    KWG: Ersatz RRM Urnerloch
    Rathausen 1
    6032 Emmen

    Adresse für den Versand per Briefpost durch die Schweizerische Post:
    Lukas Meienhofer / FSB
    Centralschweizerische Kraftwerke AG
    KWG: Ersatz RRM Urnerloch
    Postfach
    6002 Luzern

    Der Eingabetermin ist mit dem Termin der Offertöffnung identisch. Damit die Kraftwerk Göschenen AG die Offertöffnung vorbereiten und effizient abwickeln kann, sollte das Angebot rechtzeitig vor dem Offertöffnungstermin bei der erwähnten Eingabestelle (die Eingabestellen sind für «persönliche Abgabe/Paketpost/Kurierdienst» und «Briefpost» unterschiedlich) eingegangen oder abgegeben worden sein. Angebote, die zum Zeitpunkt der Offertöffnung nicht vorliegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert. Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter.

14. Offertöffnung:
    Die Offertöffnung findet am 28. Januar 2021, 13.00 Uhr, bei der Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Rathausen 1, 6032 Emmen, statt. Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen.
15. Eignungskriterien:
    Für die Prüfung der Eignung der Anbieter gelten folgende Kriterien, deren vollständige Erfüllung durch entsprechende Nachweise erbracht werden muss. Es müssen alle genannten Kriterien erfüllt werden. Die Eignung ist bezüglich des Anbieters und der von ihm beigezogenen Subunternehmer für die von diesen zu erbringenden Arbeiten/Leistungen zu belegen. Anbieter, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Eignungskriterien werden mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet. Es gelten folgende Eignungskriterien:

- Finanzielle Eignung des Anbieters:
  - Nachweis über die Eignung aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht (z.B. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, aktueller Handelsregisterauszug, aktueller Betreibungsregisterauszug, Steuerauskunft, Bonitätsauskunft, Haftpflichtversicherung).
- Qualifikation der ausgeschriebenen Leistungen:
  - Nachweis von mindestens zwei vergleichbaren Referenzen von erfolgreich installierten und im Betrieb befindlichen Rechenreinigungsmaschinen mit vergleichbarer Bauart in den letzten fünf Jahren.
  - Nachweis des Anbieters über seine Infrastruktur, seine Organisation, seine Kapazität, sein Know-how und seine Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten/Lieferungen/Leistungen, damit die ausgeschriebenen Arbeiten/Leistungen erbracht werden können (z.B. Beschreibung der Personalkapazität, technische Ressourcen, Fertigungskapazitäten und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages).
  - Nachweis über die Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselpersonen (Projektleiter, Projektingenieur, Montageleiter) aus vergleichbaren Referenzen in den letzten drei Jahren inkl. Lebensläufe.
- Qualitätsmanagement:
  - Nachweise über gültige ISO-Zertifikate nach ISO 9001, ISO 14001 und OHSAS 18001 oder ggfs. von vergleichbaren QS-Systemen.

16. Muss-Kriterien / Teilnahmevoraussetzungen:
    Das Angebot hat alle nachfolgenden Muss-Kriterien zu erfüllen. Die Nichteinhaltung der genannten Muss-Kriterien bzw. das Nichterbringen der entsprechenden Nachweise kann zum Ausschluss des Anbieters aus dem Vergabeverfahren führen. Die Muss-Kriterien werden mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet. Es gelten folgende Muss-Kriterien:

- Termingerechte Einreichung des Angebots.
- Das Angebot muss verbindlich sein.
- Das Angebot muss 12 Monate über den Termin der Offerteneröffnung hinaus ohne Preisanpassung und Teuerungsausgleich gültig sein.
- Preisangebot in Schweizer Franken (CHF), keine Anbindung an einen Fremdwährungskurs.
- Der Anbieter ist für das gesamte ausgeschriebene Leistungspaket verantwortlich. KWG will einen Gesamtverantwortlichen. Teilangebote sind nicht zugelassen.
- KWG erwartet ein komplettes Gesamtangebot. Sämtliche Optionen müssen angeboten werden.
- Das Bilden von Arbeitsgemeinschaften ist nicht erlaubt.
- Vollständiges und konformes Ausfüllen sowie Unterzeichnen der Formulare gemäss den Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen.
- Einreichung des Angebots mit allen Beilagen und verlangten Unterlagen in deutscher Sprache. Ausgenommen sind allfällige nicht in deutscher Sprache verfügbare Unterlagen wie Firmenstruktur und Organisation, Geschäftsberichte, Qualitätssicherungssystem oder Produktbeschreibungen. Diese können in englischer Sprache geliefert werden.
- Das Angebot ist in zwei (2) Papierexemplaren und in zwei (2) Exemplaren auf einem elektronischen Datenträger (USB-Stick) schriftlich einzureichen. Original und Kopien sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Original und Kopien müssen miteinander mit den mitgelieferten elektronischen Datenträgern übereinstimmen.
- Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen Vertragsbedingungen und des Werkvertrages gemäss Beilage zu den Ausschreibungsunterlagen. Verzicht auf eigene Geschäftsbedingungen.
- Der Kodex für Geschäftspartner von CKW muss unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CKW müssen unterschrieben dem Angebot beigelegt werden.
- Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland haben bis zum Zeitpunkt des Zuschlags ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Der Firmensitz muss nicht in die Schweiz verlegt werden. Das Zustelldomizil ist mit dem Angebot bekannt zu geben.
- Erfüllung der in der technischen Spezifikation bezeichneten Anforderungen.
- Teilnahme an der obligatorischen Begehung.

17. Zuschlagskriterien:
    Die Angebote werden nach den folgenden Kriterien und deren Gewichtung bewertet:

Nr.	Kriterium	Gewichtung
1.	Preis	40 %
2.	Technik, Lösungskonzept, Qualität ■ Erfüllungsgrad der Spezifikation ■ Lösungskonzept ■ Engineering, Fertigungs- und Montageverfahren ■ Qualitätssicherung während Engineering, Fertigung und Montage	40 %
3.	Firmenkompetenzen, Referenzen, Qualität und Vollständigkeit des Angebots ■ Deklarierte Referenzen (Firmenkompetenz) ■ Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselpersonen ■ Qualität und Vollständigkeit des Angebots	20 %

18. Verhandlungen:
Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts in diesem Zusammenhang sind – ausser im freihändigen Verfahren – gemäss Art. 51 SubV Uri unzulässig. Die Vergabestelle kann gemäss Art. 50 SubV Uri von den Anbietenden Erläuterungen zu deren Eignung und deren Angebot einholen.

19. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, schriftlich ein Schlichtungsgesuch eingereicht werden. Das Schlichtungsgesuch hat Rechtsbegehren und Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 20. November 2020 Kraftwerk Göschenen AG

Offene Stellen

Justizdirektion

Die Justizdirektion ist eine der sieben Direktionen der Urner Kantonsverwaltung. Zu ihrem breit gefächerten Aufgabenspektrum gehören die Strafverfolgung, der Justizvollzug, die Gesetzgebung und Verwaltungsrechtspflege, die Führung der verschiedenen Rechtsregister, die Raumentwicklung, der Natur- und Heimatschutz, die Wanderweg- und Bikefachstelle sowie die Geoinformation.

Das Direktionssekretariat ist die Drehscheibe der Direktion. Als Stabschef unterstützt der Generalsekretär den Direktionsvorsteher beratend und mitgestaltend bei der Führung der Direktion und der Ausübung seines Regierungsamtes.

Infolge Pensionierung ist die Stelle

einer Generalsekretärin / eines Generalsekretärs (100 %)

per 1. November 2021 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Planung, Koordination und Überwachung der Geschäftsabwicklung
- Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen
- Erstellung und Überprüfung von Botschaften, Anträgen, Vernehmlassungen und Rechtsschriften
- Betreuung sämtlicher Amtsgeschäfte bis zur Entscheidungsreife
- Vertretung der Direktion in Kommissionen und Projekten

Anforderungen:

- Hochschulabschluss vorzugsweise in Rechtswissenschaft oder gleichwertige Ausbildung
- mehrjährige Führungs- und Projekterfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- Problemlösungs- und Entscheidungskompetenzen
- Verständnis für politische Zusammenhänge
- sehr gute schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeiten

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, einen modern eingerichteten Arbeitsplatz im Zentrum von Altdorf, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/stellen bis am 18. Dezember 2020. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Regierungsrat Daniel Furrer, Telefon 079 581 01 89, daniel.furrer@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 27. November 2020

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 26. Juni 2020 in der Strafsache gegen CHALLY-BUTTERWORTH Eric Troy, geboren am 13. Juni 1994, in Modesto, von USA, des Jose Chally und der Veronica Chally, wohnhaft in IT-25015 Desenzano del Garda, Via Mincio 1, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. CHALLY-BUTTERWORTH Eric Troy wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. CHALLY-BUTTERWORTH Eric Troy wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 100.–.
   Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1 250.–.
   Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 13 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden CHALLY-BUTTERWORTH Eric Troy auferlegt.
5. Demgemäss hat CHALLY-BUTTERWORTH Eric Troy zu bezahlen:

Busse	Fr.	1 250.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	350.–
Rechnungsbetrag	Fr.	1 700.–

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach

959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 27. November 2020 Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Absage der Versteigerung in einer Grundpfandbetreibung

Axentum Resorts AG
CHE-115.189.651
Fabrikstrasse 5
6330 Cham

Tag der Steigerung:
Freitag, 12. Februar 2021

Grundstück:
Stockwerkeigentum Nr. S2858 Andermatt
$^{22.86}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253
Sonderrecht an Residence R1-02-02

Infolge Konkurseröffnung vom 17. November 2020 über den Schuldner ist die erwähnte Versteigerung abgesagt. Die Besichtigungen vom 8. Januar 2021 sowie 22. Januar 2021 finden ebenfalls nicht statt.

Erstfeld, 27. November 2020 Betreibungsamt Andermatt
Gotthardstrasse 99, P.O.B. 26,
6472 Erstfeld

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 10. Dezember 2020, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Arnold, Arnold Simmen Advokatur und Notariat, Herrengasse 12, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

30.2217

Kanton

REGLEMENT
zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus
(Kantonales COVID-19-Reglement)

(vom 24. November 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG]) vom 28. September 2012[1], auf Artikel 102 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung [EpV]) vom 29. April 2015[2], auf Artikel 56 des Gesundheitsgesetzes (GG) vom 1. Juni 2008[3] und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Reglements über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Epidemienreglement) vom 25. August 2020[4],

beschliesst:

Artikel 1 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 30 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

Artikel 2 Registrierungspflicht in der Gastronomie sowie bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben

[1] Die Gastronomiebetreiber und Veranstalter sind verpflichtet, die Kontaktdaten ihrer Gäste sowie Besucherinnen und Besucher zu erheben. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erhebung der Kontaktdaten einer Person dieser Gruppe.

[1] SR 818.101
[2] SR 818.101.1
[3] RB 30.2111
[4] RB 30.2215

[2] Zu erheben sind Name, Vorname, Wohnort, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse und die Zeit des Eintritts und des Austritts.

[3] Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten Gäste- oder Besucherliste zu erheben und aufzubewahren. Es ist durch den Einsatz geeigneter Systeme sicherzustellen, dass die Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden können.

[4] Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)[5].

Artikel 3 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 EpG strafrechtlich geahndet.

Artikel 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 um 00.00 Uhr in Kraft. Es gilt bis am 18. Dezember 2020.

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[5] SR 818.101.26

RB 3.2214

REGLEMENT
über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Quellensteuerreglement; QStR)

(vom 17. November 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 43 Absatz 6 und 125 des Gesetzes vom 26. September 2020 über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)[1] und Artikel 104 bzw. 139 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)[2],

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement führt die Vorschriften über die Quellenbesteuerung im Kanton Uri gemäss den Artikeln 100 ff. StG und über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 43 StG näher aus.

Artikel 2 Steuerbare Leistungen

[1] Überwälzt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt sie oder er damit eine zusätzliche Leistung. Diese Leistung ist zum Bruttolohn zu rechnen.

[2] Die Bewertung von Naturalleistungen und Trinkgeldern richtet sich nach den Ansätzen der eidgenössischen Steuerverwaltung.

Artikel 3 Anwendbare Quellensteuertarife

[1] Für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 100 ff. StG) bestimmt die Finanzdirektion die anwendbaren Steuertarife.

[2] Folgende Tarifcodes werden bei den nachstehend aufgeführten Personen für den Quellensteuerabzug angewendet:

a) Tarifcode A für Alleinstehende: ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kin-

[1] RB 3.2211
[2] SR 642.11

dern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;

b) Tarifcode B für Einverdiener-Ehepaare: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

c) Tarifcode C für Zweiverdiener-Ehepaare: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind;

d) Tarifcode E für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 27 bis 30 besteuert werden;

e) Tarifcode G für Ersatzeinkünfte nach Artikel 5, die nicht über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden;

f) Tarifcode H für Alleinerziehende: ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

g) Tarifcode L für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D)[3], die die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;

h) Tarifcode M für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, die die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;

i) Tarifcode N für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, die die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;

j) Tarifcode P für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, die die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen;

k) Tarifcode Q für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, die die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

Artikel 4 Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer

[1] Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (Art. 120 StG) oder Lohnpfändungen abziehen.

[2] Als Steuerperiode gilt der Monat («Monatsmodell»). Die Tarifcodes werden nach den Verhältnissen zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt.

[3] SR 0.672.913.62

[3] Das anwendbare Verfahren und die Ansätze zur Berechnung der Quellensteuer richten sich nach den Regelungen der eidgenössischen Steuerverwaltung.

Artikel 5 Ersatzeinkünfte

Der Quellensteuer unterworfen sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Artikel 6 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

[1] Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einer oder einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldnerin oder Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

[2] Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn:

a) die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers getragen wird;
b) eine Entsendung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktische Arbeitgeberin zu qualifizieren ist; oder
c) eine ausländische Personalverleiherin oder Personalverleiher im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes[4] Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

2. Abschnitt: **Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

Artikel 7 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

[1] Eine Person wird nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a StG für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken beträgt.

[2] Als Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe a und b StG.

[4] SR 823.11

[3] Zweiverdiener-Ehepaare werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttoeinkommen von Ehefrau oder Ehemann in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken beträgt.

[4] Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den Mindestbetrag von 120 000 Franken fällt, Ehepaare sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen.

[5] Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrags nach Artikel 61 Absatz 4 StG.

Artikel 8 Nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag

[1] Die quellensteuerpflichtige Person kann beim Amt für Steuern bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

[2] Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Ehegatten, die nach Artikel 105 StG auf Antrag ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen nachträglich ordentlich veranlagt.

Artikel 9 Regelung von Härtefällen

[1] Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c StG leisten und bei denen der Tarifcode A, B, C oder H angewendet wird, kann das Amt für Steuern zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

[2] Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarifcodes berücksichtigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt. Wird die nachträglich ordentliche Veranlagung beantragt, so wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

Artikel 10 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung

[1] Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

a) die Niederlassungsbewilligung erhält;

b) eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.

[2] Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Artikel 11 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

[1] Unterliegt ein Einkommen innerhalb der Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

[2] Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einer Ehefrau oder einem Ehemann mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

[3] Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

3. Abschnitt: **Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

Artikel 12 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

[1] Eine Person, die nach den Artikeln 5 Absatz 1 oder 6 Absatz 1 StG steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte der Ehefrau oder des Ehemanns, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann beim Amt für Steuern bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

[2] Das Amt für Steuern prüft im Veranlagungsverfahren, ob die quellensteuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie nach den Artikeln 18 bis 22 und 24 bis 28 StG zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.

Artikel 13 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

[1] Das Amt für Steuern kann eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.

[2] Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gilt Artikel 188 StG über die Veranlagungsverjährung.

Artikel 14 Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten

[1] Als Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten gelten die Einkünfte nach Artikel 107 Absatz 2 StG, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. Zu den Tageseinkünften zählen insbesondere:

a) die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen; und

b) alle von der Veranstalterin oder dem Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.

[2] Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

[3] Zu den Tageseinkünften gehören auch Vergütungen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.

Artikel 15 Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

Als steuerbare Einkünfte von im Ausland ansässigen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern gelten die Bruttoeinkünfte aus Forderungen nach Artikel 109 StG. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.

Artikel 16 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus Vorsorge

[1] Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten von im Ausland wohnhaften Empfängerinnen und Empfängern nach den Artikeln 110 und 111 StG der Quellensteuer.

[2] Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem anderen Vertragsstaat zusteht, so hat sich die Schuldnerin oder der Schuldner der

steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Artikel 17 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge

[1] Kapitalleistungen an im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger nach den Artikeln 110 und 111 StG unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer der Quellensteuer.

[2] Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung:

a) innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde stellt; und
b) dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beiliegt, wonach:
   1. diese von der Kapitalleistung Kenntnis genommen hat, und
   2. die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.

4. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 18 Meldepflicht anderer Behörden

Die Behörden, insbesondere das Amt für Arbeit und Migration und die Verwaltung der Einwohnergemeinden, sind verpflichtet, dem Amt für Steuern umgehend quellensteuerrelevante Sachverhalte zu melden.

Artikel 19 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

[1] Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 117 StG) ist verpflichtet, die notwendigen Abklärungen für die korrekte Steuererhebung vorzunehmen. Insbesondere hat sie oder er vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung festzustellen, ob die Quellensteuerpflicht besteht und welcher Tarifcode nach Artikel 3 anwendbar ist.

[2] Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung muss dem Amt für Steuern Beginn und Ende der Steuerpflicht von quellensteuerpflichtigen Personen sowie Änderungen von Sachverhalten, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind, innert acht Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

3 Übermittelt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuerabrechnung elektronisch, kann sie oder er Neuanstellungen, Eintritte, Mutationen und Austritte mittels monatlicher Abrechnung melden.

Artikel 20 Abrechnung und Zahlungsfristen

1 Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende dem Amt für Steuern die Quellensteuerabrechnung von allen quellenbesteuerten Personen entweder über das einheitliche elektronische Lohnmeldeverfahren (ELM) oder auf dem hierfür vorgesehenen Formular einzureichen. Die Quellensteuerabrechnung (ELM) ist monatlich zu übermitteln.

2 Der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung wird die geschuldete Quellensteuer nach Verarbeitung der Abrechnung durch das Amt für Steuern in Rechnung gestellt.

3 Nach Rechnungsstellung ist der Steuerbetrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

Artikel 21 Bezugsprovision

1 Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent vom gesamten Quellensteuerbetrag für den Bund, den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden.

2 Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für den Bund, den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden.

3 Die Bezugsprovision ist vom Kanton, den Einwohner- und Kirchgemeinden gemäss ihren Steueranteilen zu übernehmen.

4 Das Amt für Steuern kann die Bezugsprovision kürzen oder streichen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.

Artikel 22 Pflichten der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber Änderungen von Sachverhalten umgehend melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber meldet die Änderungen innerhalb der Fristen nach Artikel 19 dem Amt für Steuern.

Artikel 23 Interkantonales Verhältnis

Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Artikel 118 Absatz 4 StG infolge Wegzug in einen anderen Kanton nicht im Kanton Uri steuerpflichtig, überweist das Amt für Steuern die abgelieferten Quellensteuern an den zur Besteuerung befugten Kanton.

Artikel 24 Rückerstattung

[1] Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Quellensteuerbetrag vorgenommen und hierfür bereits mit dem Amt für Steuern abgerechnet, so kann dieses den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.

[2] Hat eine quellensteuerpflichtige Person die Kirchensteuer einer Konfession bezahlt, der sie nicht angehört, so kann sie die erhobene Kirchensteuer beim Amt für Steuern bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs zurückfordern.

Artikel 25 Aufteilung

[1] Massgeblich für die Aufteilung des Quellensteuerbetrags ist der Bruttoertrag nach Abzug der Bezugsprovision gemäss Artikel 21.

[2] Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der einfachen Steuern der natürlichen Personen und der Steuerfüsse auf den Kanton, die Einwohnergemeinde und die Landeskirche oder deren Kirchgemeinde.

[3] Die Aufteilung des Kirchensteueranteils bestimmt sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung.

[4] Die Finanzdirektion legt den Verteiler nach Artikel 87 Absatz 4 StG fest.

Artikel 26 Abrechnung mit dem Bund

Das Amt für Steuern erstellt jährlich eine Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer und liefert diese dem Bund ab.

5. Abschnitt: **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**

Artikel 27 Anwendbares Recht

Sofern sich aus Artikel 43 StG und aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des StG über die Quellensteuer und die übrigen Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

Artikel 28 Besteuerungsgrundlage

Die Steuer wird auf der Grundlage des von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

Artikel 29 Ablieferung der Quellensteuer durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber

1 Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[5] über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

2 Wird die Steuer von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton Uri auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht abgeliefert, erstattet diese dem Kanton Meldung. Das Amt für Finanzen bezieht die Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung.

Artikel 30 Überweisung der Quellensteuer an die Steuerbehörden

Die AHV-Ausgleichskasse erhebt und überweist die einkassierten Steuerzahlungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Kanton Uri nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision dem Amt für Finanzen.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren vom 5. Juni 2012[6] wird aufgehoben.

Artikel 32 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Reglement vom 4. Dezember 2018 über den allgemeinen Steuerbezug und das Abrechnungsverfahren (Steuerbezugsreglement; BezR)[7] wird wie folgt geändert:

---

5 SR 831.101
6 RB 3.2214
7 RB 3.2219

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g

aufgehoben

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f (neu)

[2] Das Amt für Finanzen bezieht für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden:

f) die Quellensteuern.

Anhang

Ausgleichs-, Vergütungs- und Verzugszinsen

Jahr	Ausgleichs- und Vergütungszins	Verzugszins
2021	0,25 %	4,0 %
2020	0,25 %	4,0 %
2019	0,5 %	4,0 %
2018	0,5 %	4,0 %
2017	0,5 %	4,0 %
2016	0,5 %	4,0 %
2015	1,0 %	4,5 %

2. Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement; ORR)[8] wird wie folgt geändert:

Artikel 30 Buchstabe b Ziffer 2 Alinea 2

b) Amt für Finanzen
   2. Abteilung Inkasso
      – Bezug der Steuern juristischer Personen, Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Quellensteuer

[8] RB 2.3322

Artikel 30 Buchstabe e Ziffer 1 zusätzliches Alinea (neu)

e) Amt für Steuern
   1. Abteilung juristische Personen und Sondersteuern
      – Veranlagung der Quellensteuer

Artikel 33 Übergangsbestimmung

Die Quellensteuern der Steuerperiode 2020 und ältere sind nach den damals gültigen Tarifen und Vorschriften zu erheben und abzurechnen.

Artikel 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG